



Benutzungsordnung für die Wohnmobilstellplätze Kronsbergheide, Lopausee, Schwindebecker-Heide und Schwindequelle in der Samtgemeinde Amelinghausen

§ 1 Nutzungsbestimmung

1. Die Samtgemeinde Amelinghausen betreibt am Lopausee, der Kronsbergheide, der Schwindebecker Heide und der Schwindequelle ganzjährig geöffnete Wohnmobilstellplätze für Wohnmobile als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Mit der Nutzung der Einrichtungen erkennen die Nutzenden diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Die Benutzungsordnung ist im Zufahrtsbereich der Stellplätze angebracht.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Das Parken ist Wohnmobilen erlaubt.
2. Das Abstellen von Pkw und von Wohnwagen ist maximal zwei Nächte erlaubt.
3. Das Campieren mit Zelten ist verboten.
4. Das Parken ist nur auf den Stellflächen vorgesehen. Die Zufahrt und die Durchfahrten sind freizuhalten.
5. Das Betreten und Befahren des Stellplatzes sowie das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 3 Nutzungsberechtigung

1. Die Benutzung ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die durch den Erwerb einer Wohnmobilberechtigungskarte einen Nutzungsvertrag mit der Samtgemeinde Amelinghausen abgeschlossen haben.
2. Wer sich auf einem Stellplatz ohne gültige Berechtigungskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Berechtigungskarte, der jeweiligen Übernachtungen nachzuentrichten.



§ 4 Platzordnung

1. Den Anweisungen des Kontrollpersonals, insbesondere bei der Aufstellung der Fahrzeuge, ist Folge zu leisten.
2. Der Aufenthalt ist so zu gestalten, dass keine Störungen für andere Nutzer entstehen.
3. Hunde sind auf dem Stellplatz an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften sind in der Restmülltonne zu entsorgen.
4. Aus Sicherheitsgründen ist das Grillen nur mit Elektro- oder Gasgrill zulässig. Offenes Feuer ist nicht gestattet.
5. Der Platz darf nur von haftpflichtversicherten Fahrzeugen und mit gültiger Gasprüfung genutzt werden.
6. Sollten Sie Defekte oder Sachschäden an der technischen Ausstattung oder der Anlage feststellen, informieren Sie bitte die Samtgemeinde Amelinghausen oder die Tourist-Information im Markthus.
7. Eine vorherige Stellplatzreservierung ist nicht möglich.
8. Der Stellplatz ist sauber zu halten.

§ 5 Platzrecht

Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der Stellplätze und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Samtgemeinde Amelinghausen das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Samtgemeinde Amelinghausen widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge entfernen lassen sowie Personen des Platzes verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Stellplatz und im Interesse der Stellplatzgäste erforderlich erscheint.

§ 6 Haftung

Die Samtgemeinde Amelinghausen haftet nicht für:

1. Personen- und Sachschäden, Schäden an Fahrzeugen, die durch andere Nutzer/innen oder Dritte verursacht wurden sowie
2. Schäden, die durch unsachgemäßes Abstellen eines Fahrzeuges verursacht wurden.

In anderen als den bezeichneten Fällen beschränkt sich die Haftung der Samtgemeinde Amelinghausen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



Die Nutzer*innen haften der Samtgemeinde Amelinghausen gegenüber für alle Schäden, die sie fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Sie sind der Samtgemeinde Amelinghausen zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Bei Anliegen und Fragen Ihrerseits wenden Sie sich bitte an die Tourist-Information (04132 - 920943) oder die Samtgemeinde Amelinghausen (04132-92090).

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle bisherigen Benutzungsordnungen der Stellplätze der Samtgemeinde Amelinghausen treten außer Kraft.
3. Eine Abschrift der gültigen Fassung ist an den Stellplätzen auszuhängen.

Die Samtgemeinde Amelinghausen wünscht Ihnen einen schönen Aufenthalt und hofft, Sie bald wieder als Gäste begrüßen zu dürfen.

Amelinghausen, den 31.03.2022

(Christoph Palesch)

Der Samtgemeindebürgermeister